

Merkblatt

zur Ablegung der Meisterprüfung im Feinwerkmechaniker-Handwerk

1. Anforderungen an das Meisterprüfungsprojekt:

1. Bewegungsgewinde nach Beanspruchungsart
2. Feingewinde
3. mindestens eine Übergangspassung
4. Allgemeintoleranzen nach DIN 2768 fein
5. Flächenpassung als Prismen- oder Flachführung
6. mindestens drei verschiedene Werkstoffe
7. selbst durchgeführte Wärmebehandlung

2. Hinweise zur Entwurfsgenehmigung und Anfertigung des Meisterprüfungsprojektes

- a) Die Entwurfsgenehmigung erfolgt durch den Meisterprüfungsausschuss einen Tag vor der Anfertigung des Meisterprüfungsprojektes.
Der Entwurf soll mit den Hauptmaßen mindestens auf DIN A 3 gezeichnet und normgerecht gefaltet auf Hefrücken geheftet vorgelegt werden. Dem Entwurf ist eine Stückliste und eine Zeitplanung beizulegen.
Der Entwurf ist in zweifacher Ausfertigung (davon 1 x in Kopie) vorzulegen. Das Original behält der Meisterprüfungsausschuss. Die Kopie mit einem Genehmigungsvermerk wird dem Prüfling ausgehändigt.
Das an der CNC-Maschine zu fertigende Produkt wird von der Meisterprüfungskommission am Tage der Entwurfsgenehmigung festgelegt.
- b) Das Meisterprüfungsprojekt wird innerhalb von 8 Tagen unter Aufsicht des Meisterprüfungsausschusses gefertigt.
Innerhalb dieser Zeit sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:
 - Werkstattzeichnung mit dazugehörigen Plänen (Zusammenbauzeichnung und Zeichnungen der anzufertigenden Produkte), aktuelle Stückliste, Kalkulation und Arbeitsplan für die anzufertigenden Produkte, Produkte und Prüfungsprotokoll

Das an der CNC-Maschine zu fertigende Produkt wird von der Meisterprüfungskommission festgelegt.

Am letzten Klausurentag sind alle Unterlagen normgerecht gefaltet - auf Hefrücken geheftet- an den Meisterprüfungsausschuss auszuhändigen.

Die gefertigten Produkte werden ebenfalls vom Meisterprüfungsausschuss einbehalten.

Das Fachgespräch (bis zu 30 Minuten) erfolgt am darauffolgenden Tag.

Bitte beachten Sie, dass Sie sich mit Genehmigung des Entwurfs im Prüfungsverfahren befinden, d.h., alle Vorgaben des Meisterprüfungsausschusses sind für Sie verbindlich. Sollten Sie den Vorgaben nicht Folge leisten können, besteht für Sie die Möglichkeit des Rücktritts von der Prüfung. Diese Erklärung ist schriftlich unter Angabe der Hinderungsgründe bei der Geschäftsstelle des Meisterprüfungsausschusses einzureichen. Erfolgt der Rücktritt oder sollten Sie den Vorgaben des Meisterprüfungsausschusses nicht nachkommen, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Meisterprüfung im Teil I als nicht bestanden; über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Prüfungsausschuss.

Im Auftrage des Meisterprüfungsausschusses bitten wir Sie, die vorstehenden Erläuterungen zu beachten, damit Sie mit den formellen Voraussetzungen für die Ablegung der Meisterprüfung im I. Praktischen Teil nicht während des Prüfungsverfahrens belastet werden.

Ihre

Geschäftsstelle des Meisterprüfungsausschusses für das
Feinwerkmechaniker-Handwerk